

2025-09

Veröffentlicht am 28.03.2025

Nr. 09/S. 83

Tag	Inhalt	Seite
28.03.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Law im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	84 - 89

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang  
Sustainable Business and Law  
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier  
vom 05.03.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den hier genannten Bachelorstudiengang. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und praktische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus werden ausschließlich ausreichende englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 GER für die Zulassung vorausgesetzt, da ein Großteil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. Der Nachweis ist entsprechend der aktuell gültigen Einschreibeordnung der Hochschule Trier zu erbringen.

Abweichend davon kann der Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse insbesondere auch durch einen anerkannten Sprachtest z. B. TOEFL iBT (72), TOEIC (Listening and Reading Test: 785 + Speaking Test: 160 + Writing Test: 150, IELTS (5.5), Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) sowie das B2-Zertifikat Englisch des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier erfolgen.

Die zuvor genannten Englischnachweise müssen nicht nachgewiesen werden, sofern die Schulausbildung/ ein vorheriges Studium in englischer Sprache absolviert wurden. Gleiches gilt für Muttersprachler bzw. Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern mit Amts- und Bildungssprache Englisch.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

## **§ 7 Studienleistungen**

Diese Ordnung enthält keine Studienleistungen.

## **§ 8 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem oder ein Fachthema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 bis 3 laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

## **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine

Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig; die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können jeweils nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

**(2)** Bei einzelnen Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gefordert werden, sofern diese gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung notwendig ist.

### **§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement**

Ergänzend zur Regelung in § 16 Abs. 3, 4 und 5 der APO wird folgendes festgelegt:

Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester** z.B. 2025/2026.

Birkenfeld, den 05.03.2025

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Anlage 1: Englischsprachiger Bachelorstudiengang Sustainable Business and Law**

			SHW	ECTS	Module Weight
1st semester	M 1	Fundamentals of Science and Scientific Methods	4	5	5
	M 2	Fundamentals of Law	4	5	5
	M 3	Fundamentals of Sustainable Business I	4	5	5
	M 4	Fundamentals of Accounting	4	5	5
	M 5	Intercultural Communication	4	5	5
	M 6	German I / Foreign Language / Elective *4	4	5	5
	<b>TOTAL</b>			<b>24</b>	<b>30</b>
2nd semester	M 7	Sustainability in Law: ESG I*1	4	5	5
	M 8	Sustainability in Law: ESG II*1	4	5	5
	M 9	Fundamentals of Sustainable Business II	4	5	5
	M10	Digitalisation	4	5	5
	M11	Accounting	4	5	5
	M12	German II / Foreign Language / Elective *4	4	5	5
	<b>TOTAL</b>			<b>24</b>	<b>30</b>
3rd semester	M13	Legal Compliance	4	5	5
	M14	Energy and Resource Law	4	5	5
	M15	Economics and Fundamentals of Business Taxation	4	5	5
	M16	Strategic Innovation and Entrepreneurship	4	5	5
	M17	Corporate Finance	4	5	5
	M18	German III / Foreign Language / Elective *4	4	5	5
	<b>TOTAL</b>			<b>24</b>	<b>30</b>
4th semester	M19	Advanced Seminar	4	5	5
	M20	Labour and Supply Chain Law	4	5	5
	M21	Comparative Legal Case Studies	4	5	5
	M22	Sustainability and Business Communication	4	5	5
	M23	Elective *2	4	5	5
	M24	German IV / Foreign Language / Elective *4	4	5	5
	<b>TOTAL</b>			<b>24</b>	<b>30</b>
5th semester	M25	Ethics and Society	4	5	5
	M26	Legal Foundations of Green Finance	4	5	5
	M27	Sustainability Reporting	4	5	5
	M28	Quantitative Business and Management	4	5	5
	M29	Elective *2	4	5	5
	M30	German V / Foreign Language / Elective *4	4	5	5
	<b>TOTAL</b>			<b>24</b>	<b>30</b>
6th semester	M31	Elective *2	4	5	5
	M32	Interdisciplinary Project *3	8	10	10
	M33	Bachelor Thesis and Colloquium Bachelor Thesis Colloquium	-	15 12 3	15 12 3
	<b>TOTAL</b>			<b>12</b>	<b>30</b>
<b>TOTAL</b>			<b>132</b>	<b>180</b>	<b>180</b>

**Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Curriculum**

**\*1** Environmental, Social and Governance (ESG)

**\*2** Die Studierenden im englischsprachigen Bachelorstudiengang „Sustainable Business and Law“ haben im vierten, fünften und sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind drei Electives (Modul 23, 29 und 31) mit insgesamt 15 ECTS gemäß Modulhandbuch zu belegen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden.

Alternativ kann ein Elective (5 ECTS-Modul) nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen belegt werden.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

**\*3** Das Modul wird in der Regel in Form von zwei Projekten durchgeführt, die jeweils 5 ECTS umfassen. Es ist auch möglich, dieses Modul zu einem großen Projekt mit einem Umfang von 10 ECTS zusammenzufassen.

**\*4** Die Module „German I-V / Foreign Language / Elective“ umfassen die Kurse „German as a foreign Language I-V“ für ausländische Studierende. Für Studierende mit Muttersprache Deutsch und ausländische Studierende mit nachgewiesenen Deutschkenntnissen gibt es alternative Belegungsmöglichkeiten von anderen Sprachen oder Electives aus dem Wahlpflichtmodulkatalog dieses Studiengangs. Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.